

des bürgerl. Gesetzes, wie sie eben nicht anders konnte, diese Rechtsache zu Ungunsten des Agricola entschieden und die Verlassenschaft des Lucius als „erbloses Gut“ behandelt hat, konnte Agricola davon sich nichts mehr aneignen. So verhält sich die Sache nach der sententia probabilior des hl. Alphonsus. Da indeß Agricola bona fide, in der Ueberzeugung, daß ihm die ganze Verlassenschaft des Lucius gebühre, 50 fl. sich angeeignet hat, und ein ausdrücklicher Befehl, diese zu restituiren, von der Bezirksbehörde ihm nicht ertheilt worden ist, so wird der Beichtvater um so weniger auf Rückerstattung dringen, als die Ansicht, daß ein ohne gesetzliche Formalitäten geschlossener Vertrag ex lege naturali und in foro conscientiae seine Geltung behauptet, immerhin auch nach dem Urtheile des hl. Alphons noch probabl ist.

Ad 3) Agricola ist diesen gegenüber zu nichts verpflichtet; nicht von seinem Standpunkte, da er selbst nicht alles bekommen hat, was er nach des Lucius Absicht hätte bekommen sollen, (obwohl es die Billigkeit erheischt, daß er diesen Dreien etwas gebe), denn Lucius setzte voraus, was nicht eintraf, daß Agricola Alles bekommen werde; — nicht vom Standpunkte der mehr probablen Ansicht, da alles dem Fiscus zu übergeben wäre, worauf man aber, wie oben bemerkt wurde, nicht dringen wird.

Wien.

Prälat Dr. Ernest Müller.

II. (Beichtsigill.) Wenn das Sprichwort wahr ist: „Schweigen ist Gold und Reden Silber“, dann kann der Priester Garrulus die Münzstätten sämmtlicher Länder beider Hemisphären, in denen noch die Silberwährung existirt, mit Rohmaterial versiehen; einige Confratres meinen freilich, es sei oft nur eitel „Blech“, was er liefere, ja mitunter emittire er statt des klingenden Silbers bloß Obligationen (Silberrente), deren Einlösung ihm bei unserem Herrgott schwer genug fallen werde. Daß die geistlichen Herren Mitbrüder nicht so ganz unrecht haben, werden uns einige Zungenproben des Garrulus, die das durch das „Sprichwort“ angedeutete Gebiet berühren, zeigen. Jedoch sei im Voraus bemerkt, daß Garrulus das Beichtsigill niemals direct gebrochen habe, wie ein solcher Fall — Gott sei Dank — bei einem katholischen Priester noch nie constatirt werden konnte, allein ob er sich nicht das eine oder andere Mal einer indirekten Verlezung desselben schuldig gemacht, wird zu erwägen sein.

1) Vor einiger Zeit hat G. in der Pfarre X. gelegentlich einer Mission beim Beichthören ausgeholfen; als er nachher mit dem Pfarrer von X. zusammenkam, ließ er sich also vernehmen:

„Bruder, das muß man sagen, 's ist ein rechter „Hechtenfang“ bei euch gewesen, da gab's Decennal-Beichten und Restitutionsfälle en masse.“

2) Einmal vernahm er in confessionali, daß der Müller von seinen Burschen gewaltig an seinem Getreide „gestrafft“ werde, und öfter des Nachts ein Sack mit Mehl aus der Mühle in's Wirthshaus wandere. Wie er Sonntags dem Müller am Kirchgang begegnet, klopft er ihm vertraulich auf die Schulter und sagt: „Meister, ich höre, es geht bei Euch nächtlicher Weile in der Mahlstube um, schaut doch einmal nach, ob was Wahres dran ist.“

3) Da haben am Feiertag nach dem Gottesdienste die Gendarmen an der Kirchenthüre einen Mann abgefaßt, welcher von der öffentlichen Meinung als der Anstifter des letzten Brandes bezeichnet wurde; der Inculpat war unmittelbar vor der Verhaftung Angesichts der ganzen Gemeinde bei G. beichten gewesen. Die sensationelle Affaire wurde von den Leuten am Kirchplatz sehr lebhaft besprochen. G. nahm keinen Anstand, sich gleichfalls an der Discussion zu betheiligen und das pro und contra in der Schuldfrage mit den Männern des hochweisen „Rathes“ in foro zu erörtern.

4) „Ich gratulire Ihnen zu der Acquisition! Mit dem Menschen werden Sie ein schönes Kreuz haben; der ist ein Scrupulant comme il faut!“ So sprach G. zu seinem Collegen, als er bemerkte, daß eines seiner Beichtkinder (nämlich das als scrupulös bezeichnete) zu diesem übergegangen sei.

5) Da er einmal bei einer Kinderbeicht Aushilfe geleistet hatte, äußerte er sich dem Katecheten gegenüber: „Die Mädchen (er betonte das Wort im Gegensatze zu den Knaben), die ich gehört habe, waren sehr gut dispoeniert“; und als ein andermal eine Frau ihm ihr Kind zur ersten Beicht brachte, sagte er, veranlaßt durch eine Frage der Mutter, daß er das Kind ausgezeichnet vorbereitet gefunden habe.

6) Als einmal ein Brautpaar bei einem Collegen des G. beichten war, und sich nach der Beicht sogleich entfernte, ohne die hl. Communion zu empfangen, fragte G., der eben die Sacristei zur Ausspendung der hl. Communion verlassen wollte, seinen Mitbruder: „Ja, haben Sie denn die nicht absolviert, weil sie sich nicht abspeisen lassen?“ Der also Interpellirte war so perplex, daß er kein Wort der Entgegnung fand; G. merkte indeß doch bald das Ungehörige seiner Rede und meinte: „Wahrscheinlich haben sie schon gefrühstückt.“

Erwägung: Ad 1) Wenn ein Priester bloß im Allgemeinen ohne Bezeichnung der Person einige Sünden mittheilt, die er in confessione an einem Ort gehört hat, so macht er sich einer indirekten Verlezung des Beichtsigills dann schuldig, wenn der betreffende Ort nicht sehr volkreich ist, wenn er, wie der hl. Alphons bemerkt, etwa nicht mehr als 3000 Einwohner hätte. Denn wenn auch keine Person genannt wird, so gereicht doch eine solche Enthüllung der ganzen Gemeinde zur Schande und ist geeignet, auch dem Einzelnen das Beichtinstitut verhaft zu machen. Anders liegt die Sache in einer großen Stadt; da können solche Erfahrungen unter Wahrung der nöthigen Klugheit und Liebe immerhin mitgetheilt werden, wenn ein vernünftiger Grund da ist. (S. Linzer Quartalschr. Jg. 1878 S. 561.) — Das Verhalten des G. wird also nach der Größe der Pfarre X. beurtheilt werden müssen; waren bei der Mission auch viele Fremde, so wird eine Verlezung des Beichtsiegels wohl nicht vorliegen.

Ad 2) In diesem Falle wird sich G. einer indirekten fractio sigilli schuldig gemacht haben; denn wenn die Moralisten auch nicht darin einig sind, ob man die in der Beicht erlangte Kenntniß irgend einer Sünde oder Unzükönlichkeit dazu verwenden könne, den Eltern, Vorgesetzten u. s. w. im Allgemeinen Wachsamkeit zu empfehlen, so ist es doch sicher nicht erlaubt, so mit dem „Baumpfahl“ zu winken, wie G. es gethan. Am besten wird's wohl sein, sich in solchen Fällen immer so zu verhalten, als ob man gar nichts wüßte, und die Sache Gott zu überlassen.

Ad 3) G. hat durch seine Betheiligung an dem Gerede zum mindesten sehr unklug gehandelt; ob er sich jetzt schon zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten aussprach, mußte er immer den Verdacht erwecken, daß er unter dem Eindrucke der eben gehörten Beichte spreche. Der Priester soll überhaupt über Thatsachen, die ihm fast gleichzeitig durch die Beicht und durch die Fama bekannt geworden sind, nicht leicht reden; „propter scandalum vitandum debet abstinere, ne de hoc loqueretur, nisi immineat necessitas“ sagt der hl. Thomas. S. Müller Theol. mor. III. § 169. n. 7.

Ad 4) Auch die geheimen physischen und moralischen Gebrüchen des Pönitenten, insoferne sie in der Beicht bekannt werden, fallen unter das Sigill. Kannte somit G. die Scrupulosität seines Beichtkindes nur ex confessione, so hat er das Beichtgeheimniß verletzt; trat jedoch die Gewissensängstlichkeit desselben auch sonst zu Tage, so hat er wohl nicht gegen das Sigill, vielleicht aber nach dem Tenor seiner Rede gegen die Liebe gefehlt.

Ad 5) Unter das Beichtsigill fällt im Allgemeinen Alles in der Beicht Geoffenbarte, dessen Bekanntmachung das Bußsakrament verhaft machen und dem Pönitenten zur Unere ge-reichen könnte. Darnach wäre also ein Lob des Pönitenten in Folge seines Bekenntnisses keine fractio sigilli; allein wenn das directe Lob, wie das von G. den Mädchen gespendete, zugleich einen indirecten Tadel gegen Andere (in easu die Knaben) involvirt, so enthält es zweifelsohne auch eine Verlezung des Sigills. (Zenner, Instructio confessarii § 58. n. 4.) Dagegen wurde das Sigill nicht tangirt durch die der Mutter gegebene Versicherung, daß das Kind gut vorbereitet gewesen. Sigillum non frangit, qui loquitur de judicio, de capacitate et ingenio, quae in ipsa confitendi ratione fuere manifestata. De Lugo, de Sacr. Poenit. disp. 23. sec. 1.

Ad 6) Beweis dafür, daß dem G. das prius und das Denken das posterius ist. Der geistliche Herr hätte ihm kurz sagen sollen: Aber wie können Sie so etwas fragen! Oder: Weiß ich, warum sie fortgehen? — Für den Fall, als beispielsweise der Messner fragt, ob ein Pönitent, den man nicht absolviren konnte, die Communion empfangen werde, antworte man: Fragen Sie ihn selbst, ob er „abgespeist“ werden will.“ S. Müller, Theol. mor. III. § 169. n. 2.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Clerical-Seminar in Wien.

III. (Zwei Fragen über die „Absolutio complicis.“) Zwei Studenten haben sich miteinander schwer versündigt durch unkreische Gespräche. Der eine Student kommt auf die Hochschule, studirt Jus und führt dabei ein unchristliches Leben. Der andere geht in das Seminar und wird Priester. Eines schönen Tages kommt nun der mittlerweile absolvierte Jurist zu seinem ehemaligen Studien-Collegen, der jetzt Priester geworden war und verlangt zu beichten. In der Beichte klagt er sich über jenen obscönen Discurs an, den er seit seinen Studenten-jahren bisher nie gebeichtet hatte, weil er überhaupt nie zur Beichte gegangen war.

Es fragt sich nun: Kann ihn der Priester absolviren?

Antwort: **Nein**, denn er ist mit dem Pönitenten complex in peccato turpi. Diese Complicität wird — nach den Constitutionen Benedict XIV. („Sacramentum Poenitentiae“ 1. Juni 1741 und „Apostolici munera“ 8. Februar 1745) und nach